

1. Allgemeines

Sämtliche Vertragsabschlüsse und Lieferungen erfolgen zu den nachstehenden Bedingungen, die der Käufer vorbehaltlos anerkennt. Andere Bedingungen, auch etwaige Einkaufsbedingungen des Käufers, sind für unsere Lieferungen nicht gültig. Zusätzliche mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Anerkennung.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist; telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Die Nennung von Lieferfristen im Angebot setzt Auftragserteilung innerhalb von 24 Stunden voraus, da wir uns bei Überschreitungen dieses Termins anderweitige Disposition oder Zwischenverkauf vorbehalten müssen.

3. Lieferfristen

Die Einhaltung zugesagter Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertrauenspflichten des Bestellers voraus. Unvorhergesehene Ereignisse im eigenen Betrieb oder bei Vorlieferanten auf die wir keinen Einfluss haben, z.B. Betriebsstörung, Streiks, Aussperrung, Energie- und Rohstoffmangel oder höhere Gewalt, befreien uns von der Einhaltung der Lieferfristen und Preise. Aus einer hierdurch herbeigeführten Überschreitung der Lieferfristen kann der Besteller keinerlei Rechte und Ansprüche herleiten.

Schadenersatzansprüche an uns, wegen verspäteter Lieferung werden in allen anderen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen. Teillieferungen sind zulässig. Der entsprechende Rechnungsbetrag wird damit fällig.

4. Kreditschutz

Bei der Annahme von Aufträgen durch uns wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Treten beim Käufer Ereignisse ein, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, oder werden uns solche Umstände nachträglich bekannt, können wir nach unserer Wahl sofortige Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen verlangen oder ohne Inverzugsetzung vom Vertrag zurücktreten.

Bei schon durchgeführten Lieferungen wird ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der Rechnung sofortige Bezahlung verlangt oder die Ware gegen Kostenerstattung durch den Käufer von uns zurückverlangt.

5. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung unser Eigentum. Sie darf nicht verpfändet oder zur Sicherheit übereignet werden. Bis zur Zahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschliesslich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel behält sich der Verkäufer das Eigentum an seinen Warenlieferungen, die nur im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr veräussert werden dürfen, vor. Wird die Ware weiterveräussert oder verarbeitet, so gilt die daraus entstehende Forderung an Dritte als an uns abgetreten.

6. Qualitätseigenschaften der verwendeten Rohstoffe

Die Formbeständigkeit, Fertigungstoleranz und Lichteinheit von Kunststoffen und Folienprodukten wird nur soweit garantiert, wie sie beim Vertragspartner ausdrücklich angefragt und von uns bestätigt wurde.

Für die Qualitätseigenschaften von PE-Folien gilt die GKV-Prüf- und Bewertungsklausel.

Wegen der naturbedingten Schrumpfungprozesse und der branchenüblichen Einschnitttoleranzen, muss sich der Verkäufer Mass-, Stärken-, und Gewichtstoleranzen bei den aus Holz gefertigten Verpackungen vorbehalten.

7. Gebrauchte Verpackungen

Die Verwendung von gebrauchten Verpackungen erfolgt ausschliesslich auf Gefahr und Risiko des Kunden/Anwenders. Dies gilt insbesondere für Restinhalte und Konstruktion der Verpackungen. Wir schliessen die Haftung und Gewährleistung für gebrauchte Produkte aus.

Bei gebrauchten Big-Bags halten wir uns Massabweichungen vor; Längentoleranzen +/- 7,5% und Breitentoleranzen +/- 5,0% vom Nennwert.

8. Muster und Bedruckung von Verpackungen

An den von uns gelieferten Mustern behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Muster dürfen Dritten gegenüber nur mit schriftlicher Zusage zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns vor, eine Berechnung der Muster vorzunehmen. Gütezeichen auf den Mustern gelten nicht als „zugesicherte Eigenschaften“. Eine Bedruckung von Verpackungen ist bei zu erfragenden Mindestmengen möglich. Film- und Klischeekosten gehen zu Lasten des Bestellers. Das Klischee bleibt in jedem Falle Eigentum des Produktionsbetriebes. Für telefonisch bestellte Aufdrucke kann grundsätzlich keine Gewähr für die Richtigkeit des Aufdruckes übernommen werden. Werkzeuge für die Produktion sind und bleiben unser Eigentum, auch wenn der Kunde einen Werkzeugkostenanteil bezahlt hat.

9. Über- und Unterlieferungen

Der Verkäufer ist berechtigt, bei Lieferungen von Produkten Unter- und Überlieferungen bis zu 15% der bestellten Menge vorzunehmen. Sollten bei Grossserien genaue Stückzahlen gewünscht werden, ist wegen der damit verbundenen Umstände mit einem Preisaufschlag bis zu 10% zu rechnen.

10. Versand

Der Versand erfolgt auf jeden Fall auf Gefahr des Käufers, auch wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über. Der Verkäufer wählt die Versandart und die günstigste Art der Verpackung. Der Verkäufer hält sich vor, Versandverpackungen zum üblichen Marktpreis dem Käufer zu berechnen.

Fracht- und Gebührenerhöhungen, die sich nach Vertragsabschluss ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Käufers.

11. Mängelrügen

Beanstandungen, irgendwelcher Art, müssen uns sofort, spätestens innerhalb 3 Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich mit genauer Begründung gemeldet werden.

Im Falle einer Beanstandung, ist der Käufer verpflichtet, die Ware anzunehmen, abzuladen und sachgemäss zu lagern, sonst aber vollständig und unverändert bis zur Entscheidung durch uns zur Verfügung zu halten.

Kleine handelsübliche oder technische bzw. rohstoffmässig bedingte Abweichungen in Qualität, Gewicht, Aufmachung, Abmasse, Stärke oder Farbe, können nicht beanstandet werden. Neue Standard-Big-Bags können produktionsbedingt Rest/Faserstoffe enthalten. Dies stellt keinen Mangel dar. Ebenfalls kann infolge verschiedenartigen Verhaltens der Ware bei der Verarbeitung für theoretischer Werte z.B. DIN, nicht garantiert werden.

Laufängertoleranzen +/- 15% vom theoretischen Wert. Bei Folienartikeln Toleranzen von +/- 10 % vom theoretischen Mittelwert.

Bei gebrauchten Big-Bags halten wir uns Massabweichungen vor; Längentoleranzen +/- 7,5% und Breitentoleranzen +/- 5,0% vom Nennwert.

Mängel einer Lieferung verpflichten uns nach unserer Wahl nur zur Ersatzlieferung oder Preisminderung. Schadenersatzleistung irgendwelcher Art, auch für eventuelle Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Besteller ist nicht berechtigt wegen auftretender Mängel den Kaufpreis ganz oder teilweise zurückzuhalten.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch im internationalen Geschäftsverkehr, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die Bestimmungen im übrigen wirksam.

Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der gewollten Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

12. Ausschluss weiterer Haftungen

Alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.

In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste,

Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit, jedoch gelten sie auch für rechtmässige Absicht und grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Der Besteller stellt die Schönlau GmbH von allen ausservertraglichen Ansprüchen Dritter aus der Produkthaftung frei.

Regressansprüche des Bestellers gegen die Schönlau GmbH aus der Befriedigung von ausservertraglichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung sind ausgeschlossen. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist

ist unsere Haftung beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten (keine Vertragspflichten) ist unsere Haftung ausgeschlossen.

Für Schäden aufgrund einer Nichtbeachtung der Verarbeitungshinweise und sonstige Hinweise (gemäss Datenblätter 4+6) haften wir nicht.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Massnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungs-pflichten.

13. Zahlung und Zahlungsverzug

Unsere Forderungen sind bei Lieferung der Ware sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung, spätestens jedoch 30 Tage nach Empfang der Lieferung leistet. Ein früherer Zahlungsverzug aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Gerät der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Alle gewährten Nachlässe (mit Ausnahme von Wiederverkaufsnachlässen und Mengenrabatten) und Vergünstigungen aus dem durch die verspätete Zahlung betroffenen Geschäft werden in diesem Falle hinfällig.

Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung der verkauften Ware bzw. noch ausstehender Teilleistungen von der vorherigen Zahlung des gesamten Kaufpreises oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. Das gleiche gilt, wenn der Käufer mit vereinbarten Vorleistungen oder Teilzahlungen in Verzug gerät. Stehen mehrere Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer offen, so werden Zahlungen des Käufers zunächst mit Zinsen und Kosten, sodann mit der jeweils ältesten Forderung des Verkäufers verrechnet.

14. Aufrechnung

Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht titulierten Forderungen ist ausgeschlossen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Forderungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Verkäufers. Ist der Kunde Kaufmann oder hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, wird Hagen/NRW als Gerichtsstand vereinbart. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch im internationalen Geschäftsverkehr, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die Bestimmungen im übrigen wirksam. Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der gewollten Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.